

## Gegenüberstellung alt/neu Reglement über die Urnenabstimmung und -Wahl

|                | <b>Gültiges Reglement</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Änderungen (rot)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Erläuterungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                | <b>C. Die Urnenwahl</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>C. Die Urnenwahl</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Wahltermin     | <b>Art. 21</b><br>Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im letzten Quartal statt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Art. 21</b><br>Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im <b>2. Semester</b> statt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Die Wahlen finden nicht im letzten Quartal, sondern jeweils im September (2. Semester) statt.                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Wahlvorschläge | <b>Art. 22</b><br><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag vor dem Wahlgang (Freitag) der Gemeindeschreiberei einzureichen.<br><br><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.<br><br><sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen. | <b>Art. 22</b><br><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind<br><b>a) für die Majorz-Wahl des Gemeindepräsidiums bis zum 100. Tag (Freitag) vor dem Wahltag,</b><br><b>b) für die Proporz-Wahl des Gemeinderats bis zum 51. Tag (Freitag) vor dem Wahltag der</b> Gemeindeschreiberei einzureichen<br><br><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.<br><br><sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen. | Es wurden zwei separate Fristen für die Majorz-Wahl des Gemeindepräsidiums und die Proporz-Wahl des Gemeinderats gesetzt. Dies hat den Zweck, dass die Parteien frühzeitig Klarheit über eine allfällige stille Wahl beim Gemeindepräsidium erhalten und die Listen für die Gemeinderatswahlen entsprechend gezielter gestaltet werden können. |

## Gegenüberstellung alt/neu Reglement über die Urnenabstimmung und -Wahl

Aus-  
schlies-  
sungs-  
gründe

### Art. 23

<sup>1</sup>Die Vorgesetzten dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

<sup>2</sup>Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters hin bis zum 39. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

<sup>3</sup>Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Prüfung  
der Wahl-  
vorschläge

### Art. 26

<sup>1</sup>Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup>Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin

### Art. 23

<sup>1</sup>Die Vorgesetzten dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

<sup>2</sup>Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters

a) für die Majorz-Wahlen des Gemeindepräsidiums bis zum 95. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch)

b) für die Proporz-Wahlen des Gemeinderats bis zum 46. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch)

für einen **Wahlvorschlag** zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

<sup>3</sup>Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

### Art. 26 Abs. 2

<sup>1</sup>Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup>Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin

Da die Frist für die Eingabe der Wahlvorschläge angepasst wurde, ist hier ebenfalls Anpassung der Fristen nötig.

Verweis des korrekten Artikels.

## Gegenüberstellung alt/neu Reglement über die Urnenabstimmung und -Wahl

oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup>Wollen die Vertreter/in oder der Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in **Art. 23 Abs. 2** erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup>Wollen die Vertreter/in oder der Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich